

NEWSLETTER PÄDAGOGIK UND RECHT



Newsletter April 2014 [Druckversionen anderer Newsletter](#)

1. Projekt <http://www.paedagogikundrecht.de/>

Die neuen Ideen des Projekts Pädagogik und Recht, insbesondere das "integriert fachlich-rechtliche Problemlösen" basieren auf dem Projektsymbol "**Brücke Pädagogik-Recht**".



- Es ist qualitätshemmend, in Absicherungsdenken verhaftet vorrangig auf rechtliche Erfordernisse der Pädagogik fixiert zu sein, d.h. auf die andere Seite der Brücke.
- Ebenso ist es problematisch, gemäß dem Prinzip "der Zweck heiligt die Mittel" ausschließlich fachlich- pädagogische Aspekte zu beachten und die gegenüber liegende Brückenseite der Legalität zu übersehen, insbesondere aufgrund der Gefahr für Kindesrechte.
- Empfohlen werden stattdessen integriert fachlich- rechtl. Lösungen, wonach zunächst im Kontext päd. Kreativität die "fachliche Verantwortbarkeit" (Legitimität) reflektiert wird, anschließend die rechtlichen Normen (Legalität).

2. Service - Angebote im Projekt

Auf der Grundlage der Projektideen wird Anbietern institutioneller Erziehung (Jug.- / Behindertenhilfe, Schule/ Internat, Kinder-/ Jugendpsychiatrie) sowie verantwortlichen Behörden folgende Service - Leistung angeboten:

- Fachliche und rechtliche Einzelfragen zur Pädagogik
- Beratung und Fortbildung im Rahmen der Idee "fachlich- rechtliches Problemlösen": Inhouseseminare und Workshops
- Initiierung und Begleitung von Prozessen innerbetrieblicher Qualitätsentwicklung/ -sicherung
- Sonstige Projektbegleitungen
- Beratung und Fortbildung in allen SGB VIII- Themen
- Vorträge zu Themen des Projektes Pädagogik und Recht
- Mediation und Vermittlung im Rahmen von Jugend-/ Landesjugendamt- Kontakten

Speziell für die Landesjugendämter und Jugendämter werden angeboten:

- Fortbildungen und QM- Prozesse zur Aufgabenstellung
- Mediation mit Anbietern sowie Vermittlungsgespräche

3. Integriert fachlich- rechtliche Bewertung in der Anwendung

Für die Bewertung des pädagogischen Alltags: Prüfschema 1

Für Entscheidungen verantwortlicher Behörden: Prüfschema 2

4. Qualitätshemmende Aspekte in der Pädagogik

In der Jugendhilfe wird päd. Qualität häufig über Verfahren diskutiert:

- zum § 8a SGB VIII (Verfahren bei Kindeswohlgefährdung)
- zum Beschwerdemanagement: "fachliche Handlungsleitlinien zu Verfahren der Beteiligung von Kindern/ Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten" (§ 8b II Nr.2/ z.B. Ombudschaft)

Dabei wird außer Acht gelassen, wonach sich pädagogische Qualität inhaltlich bemisst, dass es z.B. neben den "fachlichen Handlungsleitlinien" des § 8b II Nr.2 vorrangig um materielle "fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt" geht (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), die jeder Anbieter formulieren sollte. Dies beinhaltet einen Rahmen seiner päd. Grundhaltung, transparent für Sorgeberechtigte und Jugend-/ Landesjugendamt.

Im Projekt werden daher vor allem inhaltliche Antworten zur päd. Qualität gegeben: im Tenor "**auf zu neuen Ufern**".

Pädagogische Qualität beinhaltet:

- Verhalten unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Behörden (Jugd./Landesj.amt, Schulaufsicht) auf der Basis “fachlicher Verantwortbarkeit” (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens pädagogischer Ziele, messbar z.B. in WIMES, Messung der Wirkung von Hilfen zur Erziehung.
- “Fachl. Verantwortbarkeit” kann durch die Erziehungswissenschaft ebensowenig ersetzt werden wie durch allg. Fachstandards, die den Rahmen pädagogischer Prozesse beschreiben, zu deren Inhalt jedoch keine Aussagen treffen.

PädagogInnen und verantwortliche Behörden entscheiden über das Kindeswohl. Sie sollten dies in objektivierenden Strukturen tun, fachlich– rechtliche Strukturen reflektierend, z.B. des Projekts Pädagogik und Recht. Natürlich liegt jeder für Kinder und Jugendliche relevanten Entscheidung eine die päd. Haltung widerspiegelnde persönliche Bewertung zugrunde. Dies beinhaltet aber kein Ermessen, vielmehr sollte im Rahmen "Fachliche Verantwortbarkeit– Kindesrechte" (Komponenten des Kindeswohls) eine Reflexion auf der Grundlage eines in Handlungsleitlinien beschriebenen Rahmens erfolgen. Für die “Fachliche Verantwortbarkeit” bedeutet dies, dass der für Juristen “unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl” in einem solchen Beurteilungsrahmen betrachtet wird. Aufgabe der Anbieter ist es, diesen Rahmen als eigene päd. Grundhaltung selbstbindend zu beschreiben (§ 8b II Nr.1 SGB VIII / siehe oben).

5. Beitrag Jugend-/ Landesjugendamt zum Kinderschutz

Wollen Landesjugendämter/ Jugendämter einen Beitrag zu gestärkter interner Handlungssicherheit und damit zum Kinderschutz leisten? Dies erfordert in den Entscheidungen weniger Subjektivität, stattdessen Nachvollziehbarkeit: Reduzieren der Beliebigkeitsgefahr in Kindeswohl-Interpretationen. Landesjugendämter unterliegen keiner Fachaufsicht. Dennoch wäre eine selbstkritische Haltung zu empfehlen. Unterstützung im Projekt ist gegeben (Ziffer 2).

6. Trägereignung: Landesjugendamt- Einrichtungsaufsicht

Ein Kriterium für die Nichterteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) kann mit der Begründung des nichtgewährleisteten Kindeswohls die Trägereignung sein.

Ob ein Träger für die Betreuung und Unterbringung von Kindern/ Jugendlichen geeignet ist, bemisst sich in folgendem Rahmen:

- **Pädagogische Konzeption:** es muss eine kindeswohlgerechte päd. Konzeption vorliegen. Das bedeutet: die mit dem Konzept verbundenen Angebote und Leistungen müssen für eine neutrale, fachlich geschulte Person nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgen und damit fachlich verantwortlich sein. Zu prüfen ist nur dieser Rahmen der Erziehungsethik, d.h. es ist zu fragen, ob die Konzeption der „pädagogischen Kunst“ entspricht. Unzulässig ist es, darüber hinausgehend in pädagogischer Haltung des Landesjugendamts verankerte fachliche Voraussetzungen per Weisung einzufordern. Das Landesjugendamt nimmt im Rahmen des Kindeswohls ausschließlich eine Rechtmäßigkeitsaufsicht im Kontext des Kindeswohls wahr.

- **Gesicherte Trägerverantwortung:** deren Wahrnehmung muss gewährleistet sein, insbesondere die “fachliche Steuerung“.

Trägerverantwortung ist gekennzeichnet durch päd. u. administrative Aufgaben, beinhaltend:

- Festlegen der Rechtsform und gestalten der daraus resultierenden Notwendigkeiten wie Satzung oder Gesellschaftsvertrag
- Zurverfügungstellen personeller, sachlicher, organisatorischer Ressourcen i.R. gesicherter Wirtschaftlichkeit und Finanzierung
- Trägernormen als fachliche Grundlage („fachliche Steuerung“), insbesondere Festlegen einer fachlichen Grundlage (pädagogisches Konzept) u. Sicherstellen v. Betriebskultur durch Beschreiben v. Werten u. päd. Grundhaltung/ Agenda päd. Grundhaltung
- Verantwortung für das rechtmäßige Verhalten im Angebot
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verhaltens durch generelle Vorgaben, etwa im Hinblick auf besondere Rechtsfragen: bei Festangestellten als Dienstanweisung, teilweise als „Dienstaufsicht“ bezeichnet; bei freien MitarbeiterInnen ist im Honorarvertrag eine vertragliche Verpflichtung zu rechtmäßigem Verhalten festgelegt, verbunden mit dem Trägerrecht auf fristlose Kündigung bei Missachten dieser Pflicht
- Personalverantwortung: Auswahl der Leitungspersonen/ KoordinatorInnen und Aufgabenzuweisung, Einstellungen bei festangestellten MitarbeiterInnen oder Abschluss von Honorarverträgen mit freien MitarbeiterInnen
- Fortbildung der MitarbeiterInnen (festangestellte und freie), delegierbar auf die Leitung/ KoordinatorInnen
- Bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten durch festangestellte MitarbeiterInnen Maßnahmen wie Abmahnung und Kündigung, teilweise als „Dienstaufsicht“ bezeichnet; bei freien MitarbeiterInnen vertragliche Verpflichtung im Honorarvertrag zur Beachtung der fachlichen Grundlagen („Agenda pädagogische Grundhaltung“, pädagogisches Konzept) sowie zum rechtmäßigen Verhalten, verbunden mit dem Trägerrecht auf fristlose Kündigung bei Missachten dieser Pflicht
- Organisationsverantwortung: Auswahl der geeigneten Rechtsform (z.B. GmbH, Verein), Festlegen von Trägernormen im Kontext der Organisationsstruktur, auch i.S. allgemeiner Zweckmäßigkeit/ Wirtschaftlichkeit, Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofile für MitarbeiterInnen
- Kontrollbefugnis zur Einhaltung der Trägernormen: gegenüber der Leitung/ den KoordinatorInnen, gegenüber festangestellten MitarbeiterInnen, sofern nicht auf Leitung/ KoordinatorInnen delegiert, gegenüber freien MitarbeiterInnen durch Festlegungen im Honorarvertrag (Beraten/ Kontrolle/ Zugangsrecht zu Gebäuden/ Kündigung bei rechtswidrigem Verhalten oder Nichtbeachten der fachlichen Grundlagen).
- Qualitätssicherung, delegierbar auf die Leitung/ KoordinatorInnen.

Projekt Pädagogik und Recht www.paedagogikundrecht.de
0210441646 | 016099745704 martin-stoppel@gmx.de